

2471 090 10

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: UmstG § 18 Abs 1 Nr 3; Berliner UmstVO Art 16
Nr 36 (a) 3; BGB §§ 812, 1390

Rechtssatz: Hat ein Ehemann Hypotheken in RM abgelöst, die auf einem zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehörenden, von der Familie bewohnten Grundstück ruhen, dann ist sein Anspruch auf Aufwenderersatz - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur dieses Ersatzanspruchs (§ 1390 BGB oder ungerechtfertigte Bereicherung) - im Verhältnis 1 : 1 auf DM umzustellen.

Aktenzeichen: IV ZR 69/52

Urteil des BGH vom 9. Oktober 1952

KG Berlin

IV ZR 69/52

Verkündet
am 9. Oktober 1952
Just. Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Paul A. H [REDACTED], B [REDACTED]-L [REDACTED]-
[REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Ärztin Grete H [REDACTED] geb. F [REDACTED], B [REDACTED],
F [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. Oktober 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Dr. Kregel, Dr. v. Werner
und Scheffler

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 15. Januar 1952 wird aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der
8. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 16. März
1951 teilweise geändert:

Sammlung

- 2 -

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 1.619,04 DM/West
zu zahlen.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien waren von 1919 bis zum 18. August 1948 miteinander verheiratet. Seit diesem Tage sind sie rechtskräftig geschieden. Sie lebten im gesetzlichen Güterstand und bewohnten ein im Jahre 1920 auf den Namen der Beklagten gekauftes Grundstück. Der Kläger löste 1933 und 1935 eine auf diesem Grundstück ruhende Teilhypothek von insgesamt 2.000,-- RM aus eigenen Mitteln ab. Er verlangt hierfür Ersatz und hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm 2.000,-- DM/West nebst 6 v.H. Zinsen seit dem 18. August 1948 zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie hält nur eine Umstellung im Verhältnis 10 : 1 für gerechtfertigt und hat mit einem Anspruch auf Entschädigung für die Monate November und Dezember 1950 sowie Januar und März 1951 in Höhe von monatlich 95,24 DM/West aufgerechnet, weil der Kläger bis zum 25. April 1952 drei Räume auf ihrem Grundstück benutzt hat.

Der Kläger hat entgegnet, er habe schon in einem früheren Rechtsstreit unter dem 6. Januar 1949 mit einem Anspruch auf Zinsen für Beträge von insgesamt 25.000,-- RM aufgerechnet, die er zur Ablösung von Hypotheken auf dem Grundstück aufgewendet habe; die Beklagte habe überdies in jenem Rechtsstreit zu erkennen gegeben, dass sie keine Nutzungsentschädigung verlangen wolle. Im zweiten Rechtszuge hat der Kläger gegen den Anspruch auf eine Nutzungsentschädigung mit einer Forderung auf Aufwendungsersatz für eine im Jahre 1930 auf dem Grundstück der Beklagten

eingebaute Etagenheizung aufgerechnet.

Der Kläger ist in zwei Rechtszügen unterlegen. Er verfolgt seinen Klagentrag mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision weiter. Die Beklagte begehrt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision musste Erfolg haben.

I. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, dass die Beklagte gemäss § 1390 BGB ersatzpflichtig sei; insoweit bestehen nach dem Akteninhalt keine rechtlichen Bedenken. Die in diesem Rechtszuge erstmals vertretene Ansicht, § 1390 BGB sei nicht anwendbar, weil der Kläger nicht auf Grund seines gesetzlichen Auftrags zur Verwaltung des eingebrachten Guts gehandelt habe, sondern aus der Vorstellung heraus, selbst der wirtschaftliche Eigentümer des Grundstücks zu sein, findet in den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts keine Stütze. Die Revision hat zwar selbst auf die früheren Ausführungen des Klägers verwiesen, dass er "von vornherein ganz oder jedenfalls weit überwiegend der wirtschaftliche Eigentümer des Grundstücks gewesen sei." Hieraus war aber nicht zu entnehmen, dass der Kläger die Zugehörigkeit des Grundstücks zum eingebrachten Gut schlechthin leugnen wollte. Einer solchen Annahme hätte schon entgegengestanden, dass der Kläger nie behauptet hat, die Beklagte sei 1920 etwa nur treuhänderisch als Eigentümerin eingetragen worden, und dass er keine Ansprüche auf das Grundstück selbst verfolgt, sondern immer nur Ersatz seiner Aufwendungen begehrt hat. Das Berufungsgericht konnte daher rechtlich bedenkenfrei annehmen, dass der Kläger die

Hypothek zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes abgelöst hat.

Das Berufungsgericht hat den mit der Klage erhobenen Anspruch jedoch zu Unrecht im Verhältnis 10 : 1 umgestellt. Der Senat hat im Anschluss an sein grundlegendes Urteil vom 4. Juni 1951; IV ZR 14/50 = BGHZ 2, 270 = NJW 51, 921 wiederholt ausgesprochen, dass im Rahmen einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen geschiedenen Ehegatten auch Ersatzansprüche des Mannes aus § 1390 BGB einer Umstellung im Verhältnis 1 : 1 nach § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG unterliegen. Diese Bestimmung ist weit auszulegen; sie ist daher nicht nur auf die Auseinandersetzung sachlich-rechtlicher Vermögensgemeinschaften, sondern auch auf die Auseinandersetzung nur wirtschaftlich gemeinsamer Vermögensbestände anzuwenden (Beschluss des Senats vom 8. März 1952; IV ZB 10/52). Dieser Grundsatz gilt auch für die inhaltlich mit § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG übereinstimmende Vorschrift des Art 16 Nr 36 (a) 3 Berliner UmstVO vom 4. Juli 1948. In allen Fällen, in denen ein Ehegatte Vermögen oder Einkünfte des andern mit dessen Zustimmung mit seinem eigenen Vermögen vermischt, entsteht wirtschaftlich gesehen ein solcher gemeinsamer Vermögensbestand, bei dessen Teilung dem Ehegatten, der sein Vermögen oder seine Einkünfte dem andern zur Verfügung gestellt hat, alsdann eine Auseinandersetzungsforderung nach § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG zusteht, ohne dass hierzu eine besondere Auseinandersetzungsvereinbarung erforderlich ist. Eine solche Vermischung, die wirtschaftlich einen gemeinsamen Vermögensbestand geschaffen hat, liegt, wie der Senat insbesondere in seinen Entscheidungen vom 9. Juli 1951; IV ZR 50/50 und vom 19. Juni 1952; IV ZR 226/51 angenommen hat, auch dann vor, wenn ein

Ehemann mit eigenen Mitteln Aufwendungen für eingebrachten Grundbesitz der Frau macht. Das Umstellungsvorrecht steht ihm dann sowohl für Ansprüche aus § 1390 BGB als auch für etwaige Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung zu. An dieser in den vorerwähnten Entscheidungen entwickelten Rechtsansicht ist festzuhalten.

Das Berufungsgericht hat den in dem Urteil vom 4. Juni 1951 aufgestellten Rechtssatz nicht für anwendbar gehalten, weil die beiderseitigen Vermögen nicht vermischt worden seien. Es geht hierbei anscheinend von einem engen Begriff der Vermischung aus, wie er z.B. für bewegliche Sachen in § 948 BGB verwandt worden ist. Nach der Begründung des Urteils vom 4. Juni 1951 konnte aber kein Zweifel daran bestehen, dass in dieser Entscheidung von einem weiteren Begriff der Vermischung ausgegangen wird. Dort ist eine Vermischung bejaht worden, wenn Eheleute aus gemeinsamen Ersparnissen einen Gegenstand zu Eigentum eines der Ehegatten erwerben. Der hier vorliegende Fall, in dem der Ehemann aus seinen Mitteln Schulden abgetragen hat, die auf dem Grundbesitz der Frau lasten, liegt nicht grundsätzlich anders. Nur eine weite Fassung des Begriffs "Vermischung" kann den vielfältigen Formen, unter denen sich Eheleute - wirtschaftlich, nicht immer im Rechtssinne - ein gemeinschaftliches Vermögen schaffen, genügend Rechnung tragen.

Das Berufungsgericht hat sich auch zu Unrecht auf das Urteil des V. Zivilsenats vom 20. April 1951; V ZR 113/50 = NJW 52, 62 berufen. Dort ist eine Umstellung im Verhältnis 1 : 1 abgelehnt worden, wenn ein Ehegatte als auftragloser Geschäftsführer Aufwendungen für ge-

geschäftliche Zwecke des anderen Ehegatten gemacht hat und nunmehr Ersatz verlangt. Diese Auffassung geht auf die schon vom Obersten Gerichtshof für die Britische Zone in OGHZ 3, 85 [87] vertretene Ansicht zurück, zu einer Auseinandersetzung zwischen Ehegatten im Sinne des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG seien solche Vereinbarungen nicht zu rechnen, die ihre Grundlage nicht in den familienrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander, sondern in rein geschäftlichen Verbindungen hätten. Es kann hier dahingestellt bleiben, inwieweit dieser Rechtsprechung zu folgen ist. Denn für eine "rein geschäftliche Verbindung" der Streitteile fehlt hier jeder Anhalt. Das Berufungsgericht hat die Tragweite der letzterwähnten Entscheidungen ersichtlich verkannt, wenn es meint, der Kläger habe eine "geschäftliche Schuld" der Beklagten bezahlt, die mit ihrem Grundstück hypothekarisch gesichert gewesen sei. Unstreitig handelt es sich um keine Geschäftsschuld der Beklagten, sondern um eine beim Erwerb des Grundstücks in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommene Hypothekenverbindlichkeit. Da das Grundstück nicht für geschäftliche Zwecke, sondern als Wohngrundstück gekauft worden ist und der Familie der Streitteile als solches gedient hat, ist allein die Annahme vertretbar, dass es auf den familienrechtlichen Beziehungen der Parteien beruht, wenn der Kläger als Familienoberhaupt und Verwalter des eingebrachten Guts seiner Frau das Grundstück mit seinen Mitteln von Schulden befreit hat. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die in der Revisionserwiderung gleichfalls unter Bezugnahme auf OGHZ 3, 85 vertretene Meinung, das Umstellungsvorrecht komme nicht in Betracht, wenn ein Ehegatte Beträge "aus rein wirtschaft-

lichen Erwägungen hingegeben" habe, soweit damit dasselbe gemeint ist, wie in den vorerwähnten Entscheidungen. nämlich eine Geldhingabe auf Grund "rein geschäftlicher Verbindungen." In der Revisionserwiderung ist auch im Anschluß hieran weiter ausgeführt worden, der Kläger habe sich wirtschaftlich für den Eigentümer des Grundstücks gehalten und daher die Hypothekenlast in Besorgung eigener - ehefremder - Geschäfte abgelöst. Das würde, selbst wenn das richtig wäre, die Anwendung des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG nicht hindern, weil auch dann der Kläger eigenes Vermögen mit Vermögen seiner Frau, nämlich mindestens mit ihrem Buheigentum am Grundstück, vermischt hätte.

Der Klaganspruch ist daher im Verhältnis 1 : 1 umzustellen.

II. Die Revision greift die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Aufrechnung im Ergebnis mit Erfolg an:

1. Insoweit leugnet sie zu Unrecht, dass die Beklagte überhaupt eine Nutzungsentschädigung verlangen könne. Der Kläger hat in dem Rechtsstreit 5 (3a) C 1194/48 AG Berlin-Lichterfelde wiederholt anerkannt, dass er eine solche Nutzungsentschädigung schulde. Er hat dort mit Schriftsatz vom 6. Januar 1949 (Bl 10) mit Zinsansprüchen aus Forderungen auf Aufwendungsersatz in Höhe von 25.000,- DM gegen den Anspruch auf Nutzungsentschädigung aufgerechnet und mit Schriftsatz vom 1. Februar 1949 (Bl 21) erklärt, er wolle selbstverständlich eine angemessene Miete zahlen. Sollte hiernach, worüber Feststellungen des Berufungsgerichts fehlen, nicht sogar ein vertraglicher Anspruch der Beklagten bestehen, so schuldet der Kläger der Beklagten für die Benutzung der Räume ohne rechtlichen Grund

eine Entschädigung in Höhe des Mietwertes gemäss den §§ 812, 818 Abs 2 BGB. Der Kläger kann sich demgegenüber nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht an den Räumen wegen seiner Ansprüche auf Aufwendungsersatz berufen. Denn dieses Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs 1 und 2 BGB) konnte ihm nur die Befugnis geben, die ihm nach § 1421 BGB obliegende Herausgabe des eingebrachten Guts - ganz oder teilweise - zu verweigern; er war aber deshalb nicht berechtigt, die zurückgehaltenen Räume unentgeltlich zu benutzen.

2. Das Berufungsurteil lässt auch hinsichtlich der Höhe der Nutzungsentschädigung keinen Rechtsfehler erkennen. Es stützt sich insoweit auf den Mietfestsetzungsbescheid des Wohnungsamts, Preisstelle für Mieten in Berlin-Steglitz vom 8. März 1949, in welchem ein qm-Preis von 1,25 DM einschliesslich Heizung und Warmwasser als angemessener ortsüblicher Preis zugrunde gelegt und demgemäss für 76,19 qm ein Preis von 95,24 DM errechnet worden ist. Die Revision rügt, § 286 ZPO sei verletzt; der Kläger habe behauptet, der von der Preisstelle festgesetzte Betrag stelle nur die Höchstmiete dar, die hier nicht oder nicht sofort erzielbar gewesen wäre; diese Behauptung habe das Berufungsgericht übergangen. Das trifft jedoch nicht zu. Der Kläger hat in seinem Schriftsatz vom 29. Januar 1951 (Bl 32 R GA) nur ausgeführt, es handele sich nicht darum, welche Miete im Höchstfalle zulässig, sondern nur darum, welche Miete angemessen sei. Diese Erörterungen waren gegenstandslos. Denn die Preisstelle hatte den Preis ausdrücklich nicht auf Grund eines Höchstpreises, sondern auf Grund eines angemessenen qm-Preises errechnet. Das Berufungsgericht konnte hiernach ohne Rechtsverstoss feststellen, ein Betrag von monatlich 95,24 DM/West sei angemessen und der Höhe nach vom Kläger

nicht beanstandet worden.

3. Der Kläger konnte gegenüber der Aufrechnung der Beklagten mit ihren Ansprüchen auf Nutzungsentschädigung für die Monate November und Dezember 1950, Januar und März 1951 nicht geltend machen, er habe insoweit schon unter dem 6. Januar 1949 mit seinen Zinsansprüchen aufgerechnet. Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, die hier von dem Kläger zur Aufrechnung gestellten Ansprüche hätten im Januar 1949 noch nicht bestanden, es sei auch völlig ungewiss gewesen, ob sie entstehen würden, weil nicht vorauszusehen gewesen sei, wie lange der Kläger auf dem Grundstück der Beklagten wohnen würde. Eine Aufrechnungserklärung kann aber nicht im Voraus für den Fall abgegeben werden, dass der sie Erklärende demnächst Schuldner des anderen Teils werden sollte, da § 387 BGB für die Aufrechnung voraussetzt, dass zwei Personen einander Leistungen schulden (so schon RG in JW 1903, 124 ²⁷⁵). Bei dieser Sachlage ist entgegen der Ansicht der Revision auch § 271 Abs 2 BGB nicht anwendbar; da die hier von der Beklagten zur Aufrechnung gestellte Forderung im Januar 1949 überhaupt nicht bestanden hat, kann nicht angenommen werden, dass der Kläger eine ihm obliegende Leistung vor Fälligkeit bewirkt habe.

4. Der Sachverhalt bedarf aber in einer anderen Richtung näherer Prüfung. Der Kläger berührt sich mehrerer Forderungen gegen die Beklagte. Er hat ihrer erstmals mit Schriftsatz vom 20. November 1950 angekündigten, im Termin vom 9. Januar 1951 erklärten und mit Schriftsatz vom selben Tage begründeten Aufrechnung spätestens in seinem Schriftsatz vom 29. Januar 1951 widersprochen.

Falls dieser Widerspruch als unverzüglicher anzuerkennen ist, würde gemäss § 396 Abs 1 Satz 2 BGB die Vorschrift des § 366 Abs 2 anzuwenden sein; gemäss § 396 Abs 2 finden ausserdem die Vorschriften des § 367 entsprechende Anwendung, wenn der aufrechnende Teil dem anderen Teile ausser der Hauptleistung Zinsen und Kosten schuldet. Das Berufungsgericht müsste an Hand dieser Vorschriften prüfen, ob die Aufrechnung der Beklagten gegenüber der Klageforderung trotz des Widerspruchs des Klägers wirksam geworden ist. Nach § 396 Abs 2 in Verbindung mit § 367 BGB könnte die Aufrechnung dann wirkungslos sein, wenn dem Kläger - bei Berücksichtigung des § 256 Satz 2 BGB - im Zeitpunkt der Aufrechnung eine entsprechende Zinsforderung zugestanden hat, auf die sich die Beklagte zur Aufrechnung verweisen lassen müsste (vgl BGB RGRK 9. Aufl Anm 2 zu § 396; Palandt 10. Aufl Anm 1 zu § 396 BGB). Soweit der Kläger die Beklagte nicht auf eine solche Verrechnung verweisen kann, wäre weiter zu prüfen, ob zugunsten des Klägers eine Anrechnung gemäss §§ 396 Abs 2. 366 Abs 2 auf andere Schulden in Betracht kommt.

III. Da das Berufungsgericht zu den vorerörterten Fragen bisher keine Feststellungen getroffen hat, konnte der Senat insoweit in der Sache nicht selbst entscheiden. Entscheidungsreif war der Rechtsstreit in Höhe von 2.000,-- DM/West abzüglich des zur Aufrechnung gestellten Betrages von insgesamt 380,96 DM/West = 1.619,04 DM/West. Insoweit war daher dem Klagantrag schon jetzt zu entsprechen. Im übrigen war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, hinsichtlich der eingeklagten Zinsen auch deshalb, weil bisher keine Feststellungen darüber

- 12 -

vorliegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Zinssatz von 6 v.H. ab 18. August 1948 gegeben sind.

Dr.Lersch Ascher Kregel v.Werner Scheffler